

# **Finanzielle Auswirkungen der ersten Konsolidierungsschritte**

Wien, März 2025

# Finanzielle Auswirkungen der ersten Konsolidierungsschritte

Die neue Bundesregierung hat in ihrem ersten Ministerrat am 5.3.2025 erste Konsolidierungsschritte auf den Weg gebracht. Die im entsprechenden Vortrag an den Ministerrat 1/8 präsentierte Maßnahmen wurden im Rahmen des „Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025“ in der Nationalratssitzung am 7.3.2025 beschlossen.

Mit einer Reihe von Maßnahmen allein für 2025 wird der Haushalt an die neuen Herausforderungen angepasst. Dabei legt die Bundesregierung insbesondere Wert auf wachstums- und beschäftigungsfördernde, sozial verträgliche und ausgewogene Maßnahmen, die einzahlungs- wie auszahlungsseitig greifen.

Insgesamt bewirken diese Maßnahmen eine Konsolidierung von 1,24 Mrd. € im Jahr 2025 und 1,65 Mrd. € im Jahr 2026. Die folgende Tabelle listet die einzelnen auszahlungs- und einzahlungsseitigen Maßnahmen samt ihren jährlichen budgetären Einsparungseffekten auf.

Tabelle: Erste Konsolidierungsmaßnahmen 2025/2026 im Überblick

<b>Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025</b> In Mio. €	<b>UG</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Auszahlungsseitige Konsolidierungen</b>		<b>350,0</b>	<b>650,0</b>
Abschaffung Bildungskarenz (2026 ohne Berücksichtigung Nachfolgeregelung)	20	350,0	650,0
<b>Einzahlungsseitige Maßnahmen</b>		<b>890,0</b>	<b>1.000,0</b>
Verlängerung Spitzensteuersatz	16		50,0
Abschaffung USt-Befreiung PV-Anlagen	16	175,0	70,0
Anhebung Wettgebühren	16	50,0	100,0
Einbeziehung E-Autos in motorbezogene Versicherungssteuer	16	65,0	130,0
Erhöhung Tabaksteuer	16	50,0	100,0
Anhebung der Stabilitätsabgabe	16	350,0	350,0
Standortbeitrag Energiewirtschaft*	16	200,0	200,0
<b>Summe Konsolidierungspaket</b>		<b>1.240,0</b>	<b>1.650,0</b>

\* Der Standortbeitrag Energiewirtschaft wird laufend evaluiert und falls nötig werden weitere Maßnahmen gesetzt.

## Erläuterung der Maßnahmen und steuerrechtlichen Änderungen

Die Abschaffung des bestehenden Modells der **Bildungskarenz** (UG 20 Arbeit) führt zu Einsparungen iHv. 350,0 Mio. € 2025 und von 650,0 Mio. € 2026. Für 2026 soll eine Nachfolgeregelung ausgearbeitet werden.

Die **einzahlungsseitigen Maßnahmen** führen 2025 zu Mehreinzahlungen von 890,0 Mio. € und 2026 von 1.000,0 Mio. €. Die Maßnahmen betreffen Anpassungen bei bestehenden Steuern bzw. Gebühren in der UG 16 Öffentliche Abgaben. Konkret beinhaltet das Konsolidierungspaket folgende steuerrechtliche Einzelmaßnahmen:

- **Verlängerung des Spitzensteuersatzes um vier Jahre:** Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde der sogenannte „Spitzensteuersatz“ iHv 55% für Einkommensteile, die über 1 Mio. € liegen, befristet eingeführt. Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 wurde der Spitzensteuersatz um weitere 5 Jahre (bis 31.12.2025) verlängert. Nun soll dieser um vier weitere Jahre (bis 31.12.2029) verlängert werden. Es wird damit ein Mehraufkommen von rd. 50 Mio. € pro Jahr erwartet.
- **Vorzeitige Abschaffung der USt-Befreiung für PV-Anlagen:** Im Bereich der Umsatzsteuer wurde für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikmodulen ab 1.1.2024 ein bis 31.12.2025 befristeter Nullsteuersatz (entspricht einer echten Umsatzsteuerbefreiung) vorgesehen. Die Regelung soll nun vorzeitig ab 1.4.2025 entfallen. 2025 wird ein Mehraufkommen von rd. 175 Mio. € erwartet.
- **Anhebung der Wettgebühr auf 5%:** Die Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 beträgt derzeit 2% von den Wetteinsätzen. Diese ist damit im Verhältnis zur Glücksspielabgabe, die grundsätzlich 16% vom Einsatz beträgt, relativ niedrig. Aufgrund der Ähnlichkeit von Wetten und Glücksspielen nach dem Glücksspielgesetz, soll hier eine Annäherung der Abgabenbelastung erfolgen. Mit 1.4.2025 soll die Wettgebühr bei 5% liegen. Für 2025 soll dadurch ein Mehraufkommen von rd. 50 Mio. € erzielt werden.
- **Einbeziehung von E-Kfz in die motorbezogene Versicherungssteuer:** Elektro-Kfz (Kfz mit CO<sub>2</sub>-Emissionen von 0) sind derzeit von der motorbezogenen Versicherungssteuer (bzw. der Kraftfahrzeugsteuer) befreit. Zukünftig soll sich das durchschnittliche Steuerniveau an jenem von PKW mit Verbrennungsmotor orientieren. Zur weiteren abgabenrechtlichen Unterstützung der Erreichung der Klimaziele aber unter diesem angesetzt werden. Im Rahmen der Besteuerung soll einerseits wie bei PKW mit Verbrennungsmotoren die Motorleistung und andererseits – mangels eines CO<sub>2</sub>-

Ausstoßes – das Eigengewicht des PKW berücksichtigt werden. Durch das Abstellen auf die Motorleistung und die Ausgestaltung als Stufentarif sollen kleinere und leistungsschwächere Kraftfahrzeuge weniger belastet werden. Für 2025 soll dadurch ein Mehraufkommen von rd. 65 Mio. € erzielt werden.

- **Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten sowie Tabak zum Erhitzen:** Zur Steigerung des Tabaksteueraufkommens soll die Tabaksteuer auf Zigaretten angepasst werden, indem die ab 1.4.2025 vorgesehene Absenkung des Preiselements von 32% auf 31,5% ausgesetzt wird. Weiters soll die Tabaksteuerbelastung (Tabaksteuerinzidenz) von Tabak zum Erhitzen jener von Zigaretten weiter angenähert werden. Durch die Maßnahmen im Bereich der Tabaksteuer kann voraussichtlich in 2025 ein Mehraufkommen von bis zu 50 Mio. € generiert werden.
- **Anhebung der Stabilitätsabgabe („Standortbeitrag“ der Bankenwirtschaft):** Da Banken durch den seit 2022 historisch starken Zinsanhebungszyklus der EZB und der asymmetrischen Anpassungen von Kredit- und Einlagezinsen besonders in den letzten Jahren von hohen Einnahmen profitieren konnten, haben rund die Hälfte der EU-Mitgliedsstaaten ihre Bankensteuern erhöht bzw. neue Bankensteuern eingeführt. Die Steuersätze der „regulären“ Stabilitätsabgabe sollen angehoben werden, um damit ca. 50 Mio. € Mehraufkommen zu erreichen. Die bisherige Systematik wird nicht geändert. Zusätzlich soll für die Jahre 2025 und 2026 eine Sonderzahlung vorgesehen werden, die ähnlich wie die reguläre Stabilitätsabgabe, einen zweistufigen Steuersatz vorsieht. Dadurch sollen ca. 300 Mio. € pro Jahr erzielt werden.
- **Verlängerung Energiekrisenbeitrag-Strom und Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger („Standortbeitrag“ der Energiewirtschaft):** Der Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) wurde Ende 2022 eingeführt. Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) ist weiter in Kraft, nach der derzeit geltenden Fassung endete der letzte EKB-S-Erhebungszeitraum mit 31.12.2024. Der EKB-S soll nun befristet auf fünf weitere Erhebungszeiträume erstreckt werden (April 2025 bis März 2026, jeweils April bis März 2026 bis 2030), wobei diverse Parameter angepasst werden, um ein entsprechendes Abgabenaufkommen zu generieren. Ergänzend wird der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) um weitere fünf Erhebungszeiträume verlängert (April bis Dezember 2025, jeweils Jänner bis Dezember 2026 bis 2029). Insgesamt wird für 2025 (mittels beider Maßnahmen) mit einem Aufkommen von rd. 200 Mio. € gerechnet.

Außerdem werden im Rahmen eines Doppelbudgets rasch die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen des Regierungsprogramms umgesetzt. Dazu zählt

etwa die **Abschaffung des Klimabonus**, bei gleichzeitiger Teilkompensation für Pendlerinnen und Pendler ab 2026.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Sektion II, BMF

Wien, 2025. Stand: 7.3.2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen ausgeschlossen ist.

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)